



## × BESONDERE GEFAHREN UND HERAUSFORDERUNGEN DER MOBILEN ARBEIT IM AUSLAND

- × Ggf. finden zwingende AN-Schutzvorschriften Anwendung, zu deren Einhaltung AG verpflichtet ist; auch Arbeitserlaubnispflichten sind zu prüfen und ggf. einzuhalten
  - × Ggf. sind Sozialversicherungsbeiträge im anderen Land sowie (Körperschaft-)Steuern bei der Begründung einer Betriebsstätte abzuführen
  - × PRAXISTIPP: Insbesondere aufgrund dieser rechtlichen Folgethemen sollte mobile Arbeit im Ausland nicht pauschal zugelassen werden; entscheidet sich der AG dafür, mobile Arbeit im Ausland zuzulassen, so kann er Details in individueller Ausübung des Weisungsrechts oder in abstrakter Ausübung durch eine Unternehmensrichtlinie („Policy“) konkretisieren
  - × Bei Verstoß gegen das individuell oder durch Policy ausgeübte Weisungsrecht sind arbeitsrechtliche Sanktionen denkbar (z.B. Abmahnung, Kündigung)
- ## × HANDLUNGSEMPFEHLUNG AN DEN AG
- × Analyse der für mobile Arbeit geeigneten Tätigkeiten
  - × Kein pauschales Angebot an AN, sondern nur verbunden mit einer detaillierten vertraglichen Vereinbarung
  - × Prüfung der steuerlichen Konsequenzen im Voraus

## × ANPRECHPARTNER



**Dr. Michael R. Fausel**  
Rechtsanwalt, Partner, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)  
[Michael.Fausel@BLUEDEX.de](mailto:Michael.Fausel@BLUEDEX.de)

**Dr. Sebastian Klaus**  
Rechtsanwalt  
[Sebastian.Klaus@BLUEDEX.de](mailto:Sebastian.Klaus@BLUEDEX.de)



Weißfrauenstr. 12 - 16, D-60311 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 69 97 58 50 0 | Fax: +49 69 97 58 50 10  
[www.vab.de](http://www.vab.de)

**Dr. Melanie Liebert, LL.M.**  
Abteilungsleiterin Recht | Division Manager Legal Affairs  
[melanie.liebert@vab.de](mailto:melanie.liebert@vab.de)

**Nina Weidinger**  
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) | Legal Counsel  
Referentin Recht | Legal Affairs  
[nina.weidinger@vab.de](mailto:nina.weidinger@vab.de)



BLUEDEX PartG mbB

Tower 185  
Friedrich-Ebert-Anlage 35 – 37  
60327 Frankfurt am Main

T +49 (0) 69 - 78 90 48 50  
F +49 (0) 69 - 78 98 85 89

[info@BLUEDEX.de](mailto:info@BLUEDEX.de)  
[www.BLUEDEX.de](http://www.BLUEDEX.de)



in Kooperation mit



Verband der Auslandsbanken  
in Deutschland e.V.

Association of Foreign Banks in Germany

# MOBILES ARBEITEN

KEYFACTS  
(ab dem 01.07.2021)





## ✘ WICHTIGE ÄNDERUNG AB DEM 01.07.2021

Keine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers (= AG) mehr zum Angebot auf Ausführung von Bürotätigkeiten in der Wohnung (§ 28b Abs. 7 i.V.m. Abs. 10 S. 1 IfSG); Fortführung oder Neubeginn von Ausübung der Tätigkeiten außerhalb des Büros ist nun Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen AG und Arbeitnehmer (= AN).

## ✘ WICHTIGE BEGRIFFE

### ✘ Mobile Arbeit

Die durch Zurverfügungstellung mobiler Endgeräte eingeräumte Möglichkeit, Arbeitsleistung an meist wechselnden Orten außerhalb des Betriebs zu erbringen.

### ✘ Home-Office

Gelegentliches oder ständiges Arbeiten in den privaten Räumlichkeiten des AN; Unterkategorie von mobiler Arbeit.

### ✘ Telearbeit

AG verlagert Büroarbeitsplatz ganz oder teilweise in private Räumlichkeiten des AN, bindet diesen über Telekommunikationsmittel an, richtet den Bildschirmarbeitsplatz ein und regelt die Bedingungen in einer Vereinbarung; ebenfalls Unterkategorie von mobiler Arbeit.

### ✘ Alternierende Telearbeit

AN wechselweise am Telearbeitsplatz und im Büro tätig.

## ✘ WICHTIGE PFLICHTEN DES AG

### ✘ Pflichten rund um Arbeitsmittel:

- Bereitstellung aller notwendigen Arbeitsmittel
- Besonderheit nur bei Telearbeitsplatz: konkrete Pflichten zur Gestaltung des Arbeitsplatzes gemäß Nr. 6 des Anhangs zur ArbStättV

### ✘ Pflichten rund um die Arbeitszeit:

- Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitschriften (Höchstarbeitszeit, Pausen, Ruhezeiten)
- ggf. System zur Arbeitszeiterfassung einrichten, insb. Erfassung der Überstunden

### ✘ Pflichten rund um den Datenschutz:

- AG bleibt Dritten gegenüber Datenschutzverantwortlicher i.S.d. DS-GVO; daher ist vertraglich im Verhältnis zum AN Folgendes zu empfehlen:
  - ✘ Zugangskontrolle von Räumlichkeiten, in denen Arbeit verrichtet wird (auch für AG zur Überprüfung, ob sich AN datenschutzkonform verhält)
  - ✘ mindestens abschließbare Schränke, besser abschließbares Arbeitszimmer (einschl. Sicherung sonstiger Zugänge, z.B. Fenster)
  - ✘ Sicherung der gesamten Wohnung gegen unbefugten Zutritt
- sichere Aufbewahrung von Datenträgern und deren Verschlüsselung sowie ggf. Vernichtung und Protokollierung der Vernichtung von Datenträgern

- Einrichtung von VPN-Tunneln einschließlich Passwortvergaben, Deaktivierung von Ports und Druckerfreigaben sowie von unautorisierten (WLAN-)Zugängen

### ✘ Pflichten rund um den Arbeitsschutz:

- AG muss alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen, die Sicherheit und Gesundheit des AN bei der Arbeit beeinflussen
- gilt für jeden Ort, an dem der AN tätig wird (Home-Office oder anderer Ort mobiler Arbeit)
- Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 ArbSchG für alle Tätigkeitsstätten des AN (nicht nur beschränkt auf Home-Office)
- Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen nach den Vorgaben der Nr. 6 des Anhangs zur ArbStättV
- Ein Verzicht des AN ist nicht möglich, da zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht

### ✘ Pflichten rund um die betriebliche Mitbestimmung:

- Beteiligung des Betriebsrats nach neuem § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG zur Ausgestaltung von mobiler Arbeit, sofern ein solcher existiert
- Entscheidung über „Ob“ der Einführung von mobiler Arbeit verbleibt beim AG

## ✘ ALLGEMEINE GEFAHREN DER MOBILEN ARBEIT

### ✘ AN nutzt private Arbeitsmittel, denn:

- AG hat keinen Herausgabeanspruch bspw. auf Speichermedien
- AG kann Zugriff durch Dritte nicht untersagen
- **PRAXISTIPP: Bereitstellung betrieblicher Arbeitsmittel verbunden mit Vereinbarung über Nutzungsbeschränkungen**

### ✘ AN führt seine Tätigkeit an verschiedenen Orten aus:

- AG bleibt verantwortlich, den Arbeitsschutz einzuhalten
- keine gesetzliche Mitteilungspflicht des AN über Arbeitsort
- **PRAXISTIPP: Vertragliche Vereinbarung einer Mitteilungspflicht, ggf. Beschränkungen hinsichtlich des Arbeitsortes**